



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 24. März 2009

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
19.3.2009	Landesgesetz zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2009/2010 (Nachtragshaushaltsgesetz 2009/2010)	95
19.3.2009	Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Landesfinanzgleichgesetzes	104
5.2.2009	Landesverordnung über die Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes im Jahr 2009	104
19.2.2009	Meisterschulverordnung	105
4.3.2009	Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts	108
4.3.2009	Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung	108
12.3.2009	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Öko-Landbaugesetz und dem Öko-Kennzeichengesetz	111

Landesgesetz zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2009/2010 (Nachtragshaushaltsgesetz 2009/2010) Vom 19. März 2009

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeshaushaltsgesetz 2009/2010 vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 327, BS 63-37) wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird die Zahl „19 971 460 300“ durch die Zahl „20 283 975 300“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Zahl „20 903 561 400“ durch die Zahl „21 216 015 100“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „6 589 400 000“ durch die Zahl „7 051 300 000“ und die Zahl „7 213 300 000“ durch die Zahl „7 711 200 000“ ersetzt.

- Die Haushaltsübersichten über die Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsjahren 2009 und 2010, die Haushaltsübersichten über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 sowie der Vorbelastungen ab 2010 und ab 2011, die Finanzierungsübersichten 2009 und 2010 sowie die Kreditfinanzierungspläne 2009 und 2010 erhalten die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2010 enthält, am 1. Januar 2010 in Kraft.

Mainz, den 19. März 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Anlage
Gesamtplan

Haushaltstübersicht
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2009

Einzelplan	Einnahmen						Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss	
	0	1	2	3	5	6	4	5	6	7	8	9		13
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
01 Landtag		122.600	24.800	147.400		147.400	25.767.300	3.692.500	5.380.000		683.200	67.400	35.590.400	- 35.443.000
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		685.700	1.112.800	1.848.000	49.500	1.848.000	15.351.900	9.848.000	1.139.000		816.200	101.300	27.256.400	- 25.408.400
03 Ministerium des Innern und für Sport		33.899.600	15.372.100	53.843.600	4.571.900	53.843.600	841.179.500	156.595.800	123.455.700		86.798.800	3.885.300	1.211.915.100	- 1.158.071.500
04 Ministerium der Finanzen		39.600.000	24.204.900	91.530.500	27.725.600	91.530.500	354.408.300	47.539.000	17.107.500	50.000	12.954.500	5.256.000	437.315.300	- 345.784.800
05 Ministerium der Justiz		231.207.900	4.602.200	235.810.100		235.810.100	446.633.500	212.708.900	13.279.200	0	25.906.600	2.174.000	700.702.200	- 464.892.100
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen		30.730.900	454.462.400	685.547.300	200.354.000	685.547.300	93.613.100	20.619.700	1.171.426.900		121.779.100	200.933.300	1.608.372.100	- 922.824.800
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1.000.000	10.454.300	414.888.200	583.422.500	157.080.000	583.422.500	141.284.600	141.729.200	502.687.900	0	274.829.000	5.266.700	1.065.797.400	- 482.374.900
09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur		5.970.200	18.140.800	123.424.600	99.313.600	123.424.600	2.813.113.200	86.149.400	1.320.104.100	828.400	361.025.400	96.539.900	4.677.760.400	- 4.554.335.800
10 Rechnungshof		21.300	50.000	71.300		71.300	17.803.800	928.300	25.600		391.500	63.200	19.212.400	- 19.141.100
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung		16.551.800	21.098.000	117.749.800	80.100.000	117.749.800		18.428.000	53.455.000	20.821.000	55.078.300	60.405.300	208.187.600	- 90.437.800
14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	18.785.000	52.790.000	1.621.000	94.981.000	21.785.000	94.981.000	92.237.500	36.665.400	124.112.100	15.169.500	66.324.600	6.761.800	341.270.900	- 246.289.900
20 Allgemeine Finanzen	8.921.300.000	244.603.700	668.680.500	18.295.599.200	8.461.015.000	18.295.599.200	105.000.000	8.094.980.000	1.172.443.600		578.090.400	81.100	9.950.595.100	8.345.004.100
Summe 2009	8.941.085.000	666.638.000	1.624.257.700	20.283.975.300	9.051.994.600	20.283.975.300	4.946.392.700	8.829.884.200	4.504.616.600	36.868.900	1.584.677.600	381.535.300	20.283.975.300	0
Summe 2008	8.466.420.000	932.646.700	1.534.568.800	18.864.917.600	7.931.282.100	18.864.917.600	4.712.253.200	8.281.366.800	4.190.437.900	36.633.900	1.267.205.500	377.000.300	18.864.917.600	0
Vgl. z. 2008	474.665.000	- 266.008.700	89.688.900	1.120.712.500	1.120.712.500	1.419.057.700	234.139.500	548.517.400	314.178.700	215.000	317.472.100	4.535.000	1.419.057.700	0

Gesamtplan
Haushaltsübersicht
über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 sowie der Vorbelastungen ab 2010

Einzelplan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2009	Verpflichtungsermächtigung 2009	Soweit im Haushaltsplan Pfllichtkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen	
				2010	2011	2012		2010	2011	2012 ff. und unbest.		
1 000 EUR												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	1 500	3 000	1 500	1 500	0	0	0	0	0	0	3 000
03	Ministerium des Innern und für Sport	53 244	17 112	10 867	4 245	2 000	0	76 186	35 460	39 447	1 279	93 298
04	Ministerium der Finanzen	3 210	10 830	3 270	3 410	3 400	750	5 940	750	750	4 440	16 770
05	Ministerium der Justiz	1 171	40	0	0	0	40	11 525	1 141	1 141	9 244	11 565
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	210 090	96 863	20 810	11 780	9 454	54 819	325 774	58 187	46 549	221 038	422 637
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	275 692	297 318	146 120	80 293	42 446	28 459	246 837	131 783	64 945	50 109	544 155
09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	142 331	128 232	55 464	41 124	9 780	21 864	138 345	29 843	17 903	90 331	266 578
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	82 970	183 700	39 220	39 800	33 000	71 680	217 380	32 178	39 221	145 981	401 080
14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	92 834	125 498	25 787	20 338	7 677	71 695	110 407	36 126	9 031	65 250	235 904
20	Allgemeine Finanzen	467 124	422 553	359 053	44 000	19 500	0	77 450	57 950	19 500	0	500 003
	Zusammen	1 330 165	1 285 146	662 091	246 490	127 257	249 308	1 209 843	383 417	238 487	587 671	2 494 989

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2009

	Betrag für 2008 EUR	Betrag für 2009 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	18 864 917 600	20 283 975 300
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 313 617 500	6 871 145 500
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	18 500 000	0
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
Ausgaben im Finanzierungssaldo	12 174 299 800	13 031 294 500
2. Einnahmen	18 864 917 600	20 283 975 300
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7 316 300 000	8 051 300 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	89 900 000
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 190 117 300	11 761 240 000
3. Finanzierungssaldo	984 182 500	1 270 054 500
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	7 316 300 000	8 051 300 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 313 617 500	6 871 145 500
Saldo	1 002 682 500	1 180 154 500
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
Saldo	0	0
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	0	89 900 000
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	18 500 000	0
Saldo	- 18 500 000	89 900 000
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	358 500 300	381 535 300
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)	984 182 500	1 270 054 500

Kreditfinanzierungsplan 2009

	Betrag für 2008 EUR	Betrag für 2009 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	6 816 300 000	7 051 300 000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	500 000 000	1 000 000 000
1.3 Summe Einnahmen	7 316 300 000	8 051 300 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	5 813 617 500	5 871 145 500
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	500 000 000	1 000 000 000
2.3 Summe Ausgaben	6 313 617 500	6 871 145 500
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 002 682 500	1 180 154 500
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	28 516 700	25 016 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 28 516 700	- 25 016 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	7 316 300 000	8 051 300 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	7 316 300 000	8 051 300 000

Gesamtplan

Haushaltsübersicht
über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2010

Einzelplan	Einnahmen				Ausgaben							+ Überschuss - Zuschuss	
	0	1	2	3	3	4	5	6	7	8	9		13
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01 Landtag		122.600	24.800		147.400	25.722.600	3.827.000	5.380.000		569.000	67.400	35.566.000	- 35.418.600
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung		687.700	1.096.000	50.500	1.834.200	15.442.300	9.763.400	1.159.000		902.200	102.300	27.369.200	- 25.535.000
03 Ministerium des Innern und für Sport		32.904.600	15.325.100	4.279.800	52.509.500	848.554.700	153.327.000	126.912.300		99.572.700	3.885.600	1.232.252.300	- 1.179.742.800
04 Ministerium der Finanzen		39.600.000	24.204.900	27.660.600	91.465.500	355.263.300	50.859.000	16.587.500	50.000	13.511.900	5.192.000	441.463.700	- 349.998.200
05 Ministerium der Justiz		232.433.800	4.597.000		237.030.800	453.367.900	222.558.900	13.470.000	0	28.713.400	2.174.000	720.284.200	- 483.253.400
06 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen		30.948.500	459.655.600	204.383.000	694.987.100	90.038.000	20.749.100	1.188.691.900		121.359.100	204.964.400	1.625.802.500	- 930.815.400
08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	1.000.000	10.900.900	419.560.400	158.181.500	589.642.800	140.367.100	145.724.000	510.115.800	0	273.665.600	4.964.200	1.074.836.700	- 485.193.900
09 Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur		6.051.600	18.224.300	96.687.500	120.963.400	2.871.847.900	85.276.300	1.388.519.500	828.400	377.609.100	94.279.400	4.818.360.600	- 4.697.397.200
10 Rechnungshof		21.300	50.000		71.300	18.202.700	928.300	25.600		424.800	63.200	19.644.600	- 19.573.300
12 Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung		14.551.800	21.098.000	78.700.000	114.349.800		23.428.000	53.455.000	22.821.000	46.678.300	60.408.600	206.790.900	- 92.441.100
14 Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	18.820.000	53.584.200	1.621.000	28.753.200	102.778.400	92.256.300	37.539.300	122.742.400	23.218.200	68.089.100	6.922.500	350.767.800	- 247.989.400
20 Allgemeine Finanzen	8.921.300.000	244.100.700	669.680.500	9.375.153.700	19.210.234.900	150.000.000	8.747.905.000	1.210.699.000		554.190.400	82.200	10.662.876.600	8.547.358.300
Summe 2010	8.941.120.000	665.907.700	1.635.137.600	9.973.849.800	21.216.015.100	5.061.062.800	9.501.885.300	4.637.758.000	46.917.600	1.585.295.600	383.105.800	21.216.015.100	0
Summe 2009	8.941.085.000	666.638.000	1.624.257.700	9.051.994.600	20.283.975.300	4.946.392.700	8.829.884.200	4.504.616.600	36.868.900	1.584.677.600	381.535.300	20.283.975.300	0
Vgl. z. 2009	35.000	- 730.300	10.879.900	921.855.200	932.039.800	114.670.100	672.001.100	133.141.400	10.048.700	608.000	1.570.500	932.039.800	0

Gesamtplan

Haushaltstübersicht

über die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2010 sowie der Vorbelastungen ab 2011

Einzelplan	Zweckbestimmung (Einzelplanbezeichnung)	Veranschlagung 2010	Verpflichtungsermächtigung 2010	Soweit im Haushaltsplan Fälligkeitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			Vorbelastung aus VE früherer Haushaltsjahre	Davon entfallen auf das Haushaltsjahr			Gesamtsumme Vorbelastungen	
				2011	2012	2013		2014 ff. und unbest.	2011	2012		2013 ff. und unbest.
1 000 EUR												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei, Landesvertretung	1 500	0	0	0	0	0	1 500	1 500	0	0	1 500
03	Ministerium des Innern und für Sport	57 346	15 077	9 032	4 045	2 000	0	46 971	43 692	3 279	0	62 047
04	Ministerium der Finanzen	3 270	0	0	0	0	0	13 500	4 160	7 840	750	13 500
05	Ministerium der Justiz	1 171	40	0	0	0	40	10 410	1 141	9 244	40	10 450
06	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	211 450	96 198	20 756	11 749	9 619	54 075	342 704	58 329	230 492	54 819	438 903
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	280 956	744 607	158 423	70 661	40 266	475 258	330 338	145 238	92 555	28 459	1 074 945
09	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	144 711	80 392	46 583	29 939	3 795	75	176 893	59 028	100 111	21 864	257 286
12	Hochbaumaßnahmen und Wohnungsbauförderung	83 020	163 500	30 520	32 800	29 000	71 180	343 517	79 021	178 981	71 680	507 017
14	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	111 893	125 130	57 749	35 357	15 899	16 125	174 297	29 369	72 927	71 695	299 427
20	Allgemeine Finanzen	459 224	96 300	39 000	37 800	19 500	0	83 000	63 500	19 500	0	179 300
Zusammen		1 354 541	1 321 244	362 062	222 351	120 078	616 753	1 523 131	484 978	714 928	249 308	2 844 375

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2010

	Betrag für 2009 EUR	Betrag für 2010 EUR
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	20 283 975 300	21 216 015 100
abzüglich		
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 871 145 500	7 525 499 300
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
Ausgaben im Finanzierungssaldo	13 031 294 500	13 307 410 000
2. Einnahmen	20 283 975 300	21 216 015 100
abzüglich		
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8 051 300 000	8 711 200 000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	89 900 000	342 738 700
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11 761 240 000	11 778 970 600
3. Finanzierungssaldo	1 270 054 500	1 528 439 400
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	8 051 300 000	8 711 200 000
4.2 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	6 871 145 500	7 525 499 300
Saldo	1 180 154 500	1 185 700 700
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0
5.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0
Saldo	0	0
6. Rücklagenbewegung		
6.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	89 900 000	342 738 700
6.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	0	0
Saldo	89 900 000	342 738 700
7. Verrechnungsbewegung		
7.1 einnahmeseitige Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
7.2 ausgabeseitige Verrechnungen	381 535 300	383 105 800
Saldo	0	0
8. Finanzierungssaldo (aus Nrn. 4, 5, 6 und 7)	1 270 054 500	1 528 439 400

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2010

	Betrag für 2009 EUR	Betrag für 2010 EUR
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom inländischen Kreditmarkt	7 051 300 000	7 711 200 000
1.2 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt zum Zwecke vorzeitiger Ablösung von Krediten	1 000 000 000	1 000 000 000
1.3 Summe Einnahmen	8 051 300 000	8 711 200 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgungsausgaben für Darlehen aus Kreditmarktmitteln	5 871 145 500	6 525 499 300
2.2 Tilgungsausgaben für Darlehen zum Zwecke der Umschuldung vorzeitig gekündigter Darlehen	1 000 000 000	1 000 000 000
2.3 Summe Ausgaben	6 871 145 500	7 525 499 300
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 180 154 500	1 185 700 700
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
5. Ausgaben zur Schuldentilgung	25 016 700	25 016 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	- 25 016 700	- 25 016 700
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	8 051 300 000	8 711 200 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich		
9. Summe	8 051 300 000	8 711 200 000

Hinweis

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1, wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

Auskunft darüber, bei welchen Stellen Pläne und Anlagen des Haushaltsplans eingesehen werden können, erteilt das Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz.

**Landesgesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung und des Landesfinanzausgleichsgesetzes
Vom 19. März 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. Ein- und Auszahlungen für Investitionen im Rahmen des Artikels 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 2
Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes**

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni

2007 (GVBl. S. 80), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „werden,“ die Worte „wenn es sich um eine im Rahmen des Artikels 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) in der jeweils geltenden Fassung zu fördernde Investition handelt oder“ eingefügt.
2. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Land kann Zuweisungen nach diesem Gesetz nur gegen fällige öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtungen aufrechnen; hierzu zählen insbesondere fällige Zahlungsverpflichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften zur Tilgung der vom Land vorfinanzierten kommunalen Eigenanteile an Investitionen, die im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder gefördert wurden. Satz 1 Halbsatz 1 gilt für die Landkreise entsprechend.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 19. März 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über die Festsetzung der Ausbildungsplatzhöchstzahl für den
Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes im Jahr 2009
Vom 5. Februar 2009**

Aufgrund des § 224 a Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1

Die Ausbildungsplatzhöchstzahl für den Zulassungstermin im Jahr 2009 wird auf zehn Ausbildungsplätze festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 5. Februar 2009
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

Meisterschulverordnung Vom 19. Februar 2009

Aufgrund des § 11 Abs. 7 Satz 7, des § 53 Abs. 1 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Meisterschule für Handwerker an der berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern.

(2) Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87, BS 223-1-41) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung, Gliederung und Dauer

(1) Die Meisterschule für Handwerker ist eine Fachschule. Ziel des ganzheitlichen und handlungsorientierten Lernprozesses in der Fachschule ist der Erwerb qualifizierter beruflicher Handlungskompetenz als Voraussetzung für Mobilität im Beruf und am Arbeitsplatz sowie die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit zum lebensbegleitenden Lernen. Sie führt zu berufsqualifizierenden Abschlüssen der beruflichen Fort- und Weiterbildung, indem sie auf die Meisterprüfung nach der Handwerksordnung vorbereitet und Gelegenheit gibt, die erforderlichen Prüfungsarbeiten anzufertigen. Während der Ausbildung können Teilqualifikationen erworben werden.

(2) Die Meisterschule für Handwerker gliedert sich in Fachrichtungen für

1. das Elektrotechniker-Handwerk,
2. das Feinwerkmechaniker-Handwerk,
3. das Friseur-Handwerk,
4. das Gold- und Silberschmiede-Handwerk,
5. das Informationstechniker-Handwerk,
6. das Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk,
7. das Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk,
8. das Maler- und Lackierer-Handwerk,
9. das Maurer- und Betonbauer-Handwerk,
10. das Metallbauer-Handwerk,
11. das Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk,
12. das Tischler-Handwerk,
13. das Zimmerer-Handwerk.

(3) Die Bildungsgänge werden in Vollzeitunterricht mit der Dauer von mindestens einem halben Schuljahr oder in Teilzeitunterricht mit der Dauer von mindestens einem Schuljahr geführt.

§ 3

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht gliedert sich in die Teilbereiche Fachpraxis, Fachtheorie, Wirtschaft und Recht sowie in Berufs- und Arbeitspädagogik. Die Teilbereiche gliedern sich in Lern-

module. Diese orientieren sich an konkreten beruflichen Handlungsfeldern und Aufgabenstellungen. Sie sind ganzheitlich und praxisnah gestaltet und ermöglichen projektorientiertes Unterrichten.

(2) Der Teilbereich Wirtschaft und Recht umfasst in allen Fachrichtungen die Lernmodule Rechnungswesen und Controlling, Wirtschaftliches Handeln im Betrieb sowie Recht und Steuern.

(3) Der Teilbereich Berufs- und Arbeitspädagogik umfasst in allen Fachrichtungen das Lernmodul Berufs- und Arbeitspädagogik.

(4) Der Teilbereich Fachpraxis umfasst in allen Fachrichtungen das Lernmodul Ausführen von Kundenaufträgen.

(5) Der Teilbereich Fachtheorie umfasst in allen Fachrichtungen die Lernmodule Abwickeln von Aufträgen und Organisieren des Betriebes sowie zusätzlich in der Fachrichtung für das

1. Elektrotechniker-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von Dienstleistungen und Produkten der Elektro- und Sicherheitstechnik,
2. Feinwerkmechaniker-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von feinwerkmechanischen Maschinen und Geräten,
3. Friseur-Handwerk das Lernmodul Planen und Gestalten von Friseurdienstleistungen,
4. Gold- und Silberschmiede-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von Produkten des Gold- und Silberschmiedehandwerks,
5. Informationstechniker-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von Dienstleistungen und Produkten der Informations- und Sicherheitstechnik,
6. Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von Dienstleistungen und Produkten der Karosserie- und Fahrzeugtechnik,
7. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von Dienstleistungen der Kraftfahrzeuginstandhaltung und Produkten der Kraftfahrzeugtechnik,
8. Maler- und Lackierer-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von Dienstleistungen und Produkten der Beschichtungstechnik,
9. Maurer- und Betonbauer-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von Dienstleistungen und Produkten der Bautechnik,
10. Metallbauer-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von Dienstleistungen und Produkten des Metall- und Stahlbaus,
11. Steinmetz- und Steinbildhauer-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von Skulpturen, Dienstleistungen und Produkten der Steinmetztechnik,
12. Tischler-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von Dienstleistungen und Produkten des Tischlerhandwerks,
13. Zimmerer-Handwerk das Lernmodul Planen und Herstellen von Dienstleistungen und Produkten des Zimmererhandwerks.

(6) Die Gesamtstundenzahl eines Bildungsgangs in Vollzeitunterricht beträgt mindestens 1200 Unterrichtsstunden.

(7) Die Gesamtstundenzahl eines Bildungsgangs in Teilzeitunterricht beträgt mindestens 800 Unterrichtsstunden. In Teilzeitform kann je nach den Möglichkeiten der Schule Unterricht auch nur für einzelne Teilbereiche nach den Absätzen 2 bis 5 angeboten und belegt werden. Der Teilzeitunterricht kann auch zu Unterrichtsabschnitten mit täglichem Unterricht als Blockunterricht zusammengefasst werden.

(8) Das Nähere über die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernmodul sowie das Angebot an Wahlmodulen regeln die Stundentafeln.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen sind

1. das Abschlusszeugnis der Berufsschule, soweit die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und
2. a) eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung oder eine der Gesellenprüfung gleichgestellte Prüfung oder
b) die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung vor einem Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer und
3. eine mindestens halbjährige Tätigkeit als Geselle oder Facharbeiter oder eine der Gesellentätigkeit gleichwertige Tätigkeit in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, wobei bei Bildungsgängen in Vollzeitform diese Tätigkeit bei der Aufnahme in den Bildungsgang abgeschlossen sein muss, bei Bildungsgängen in Teilzeitform diese Tätigkeit während des Schulbesuchs erfolgen kann.

(2) Ausnahmen sind zulässig, sofern ein gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen werden. Über eine Ausnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Ausnahmeentscheidung ist zu begründen.

§ 5

Abschließende Leistungsfeststellung, Befreiung und Wiederholung

(1) Leistungsnachweise sind im Verlauf eines Lernmoduls nach den in den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums ausgewiesenen Kompetenzen zu erbringen. Am Ende eines Lernmoduls findet eine abschließende Leistungsfeststellung statt.

(2) Aus den Leistungsnachweisen im Verlauf eines Lernmoduls wird eine Vornote gebildet.

(3) In der abschließenden Leistungsfeststellung ist nachzuweisen, ob die Schülerin oder der Schüler die in den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums ausgewiesenen Kompetenzen besitzt, um Aufgaben entsprechend dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld wahrnehmen zu können. Die abschließende Leistungsfeststellung kann schriftlich oder praktisch oder mündlich oder in Form einer Projektarbeit durchgeführt werden; sie kann auch aus einer Kombination dieser Formen bestehen. Die abschließende Leistungsfeststellung muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Form der abschließenden Leistungsfeststellung ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Lernmoduls bekannt zu geben.

(4) Aus den Noten der einzelnen in Absatz 3 Satz 2 genannten Elemente der abschließenden Leistungsfeststellung wird eine Gesamtnote gebildet.

(5) Die Dauer der abschließenden Leistungsfeststellung je Lernmodul richtet sich nach der Gesamtstundenzahl des Lernmoduls, dem Umfang der zu erwerbenden Kompetenzen sowie der Form der Leistungsüberprüfung. Sie beträgt bei abschließender Leistungsfeststellung in schriftlicher Form insgesamt mindestens zwei Unterrichtsstunden und höchstens sechs Unterrichtsstunden je Lernmodul. Die Aufgaben und die Bearbeitungszeit werden von der jeweiligen Lehrkraft mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters festgelegt. Unterrichten mehrere Lehrkräfte ein Lernmodul, so erfolgt die Festlegung in gegenseitiger Abstimmung; Entsprechendes gilt für die Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(6) Die Endnote eines Lernmoduls errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Vornote und der Gesamtnote nach Absatz 4 der abschließenden Leistungsfeststellung. Eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung muss stattfinden, wenn dies zur Feststellung des Ergebnisses erforderlich ist oder die Endnote schlechter als ausreichend ist und die Schülerin oder der Schüler dies beantragt. Hat eine zusätzliche mündliche Prüfung stattgefunden, errechnet sich die Endnote des Lernmoduls als arithmetisches Mittel aus Vornote, der Gesamtnote der abschließenden Leistungsfeststellung nach Absatz 4 und der zusätzlichen mündlichen Prüfung. Die Endnote eines Lernmoduls wird mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ angegeben. Ein Lernmodul ist bestanden, wenn mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt wurde.

(7) Ist die Endnote eines Lernmoduls schlechter als „ausreichend“, so kann die abschließende Leistungsfeststellung in diesem Lernmodul unbeschadet des Satzes 4 einmal wiederholt werden. Wiederholen Schülerinnen und Schüler die abschließende Leistungsfeststellung, ohne zuvor das Lernmodul noch einmal besucht zu haben, so bleibt die Vornote erhalten. Der Wiederholungstermin wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit von der Schule im Benehmen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern festgesetzt. Das Lernmodul kann auf Antrag einmal wiederholt werden, sobald es wieder angeboten wird. Ein Anspruch auf ein erneutes Angebot besteht nicht.

(8) Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag von der Teilnahme an Lernmodulen eines Bildungsgangs befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die entsprechende Qualifikation auf andere Weise erworben wurde. Der Antrag ist spätestens am dritten Unterrichtstag eines Lernmoduls zu stellen. Die Schülerinnen und Schüler haben an der abschließenden Leistungsfeststellung in dem betreffenden Lernmodul teilzunehmen. Der Termin ist den Schülerinnen und Schülern spätestens vier Wochen vorher in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Note der abschließenden Leistungsfeststellung ist gleichzeitig die Endnote des Lernmoduls.

(9) Schülerinnen und Schüler, die nicht nach Absatz 8 befreit sind, werden zur abschließenden Leistungsfeststellung nur zugelassen, wenn sie mindestens 75 v. H. der bis eine Woche vor dem Tag der abschließenden Leistungsfeststellung erteilten Unterrichtsstunden des Lernmoduls besucht haben; über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei Nichtzulassung gilt das Lernmodul als nicht bestanden.

(10) Die Schule kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers einzelne Lernmodule nach § 3 Abs. 2 und 3, die im Rahmen eines anderen Bildungsgangs der Meisterschule für

Handwerker abgeschlossen wurden, anerkennen, wenn der Abschluss dieser Lernmodule nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Note eines anerkannten Lernmoduls tritt im Abschlusszeugnis an die Stelle der Endnote des entsprechenden Lernmoduls.

(11) Die Schule kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers Teilbereiche nach § 3 Abs. 1 anerkennen, in denen bereits der entsprechende Teil der Meisterprüfung oder andere, dem entsprechenden Teil der Meisterprüfung gleichwertige Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

§ 6 Abschlusszeugnis

(1) Aus den Noten der einzelnen Lernmodule der Teilbereiche nach § 3 Abs. 1 wird jeweils eine dem Umfang des Unterrichts nach der Stundentafel entsprechend gewichtete Durchschnittsnote gebildet.

(2) Die Gesamtqualifikation ist erreicht, wenn spätestens vier Jahre nach Ablauf der festgelegten Dauer des Bildungsgangs der Nachweis der mindestens halbjährigen Berufstätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 erbracht ist und Bewertungen für alle Lernmodule vorliegen und dabei alle gewichteten Durchschnittsnoten für die einzelnen Teilbereiche nach § 3 Abs. 1 mindestens „ausreichend“ sind und nicht mehr als ein Lernmodul mit „mangelhaft“ und kein Lernmodul mit „ungenügend“ bewertet wurde. Über die Gesamtqualifikation wird ein Abschlusszeugnis erteilt, das die gewichteten Durchschnittsnoten der Teilbereiche nach § 3 Abs. 1 und alle Lernmodule mit Endnote ausweist. Im Abschlusszeugnis wird ver-

merkt: „Frau/Herr ... hat die Gesamtqualifikation der Meisterschule für Handwerker in der Fachrichtung ... bestanden.“

(3) Anerkannte Lernmodule nach § 5 Abs. 10 werden mit einer Fußnote versehen. Die Fußnote lautet: „Dieses Lernmodul wurde in einem anderen Bildungsgang abgelegt.“

(4) Anerkannte Teilbereiche nach § 5 Abs. 11 werden mit einer Fußnote versehen. Die Fußnote lautet: „Aufgrund einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung oder der Meisterprüfung gleichwertigen Prüfung von diesem Teilbereich befreit.“

(5) Erhält eine Schülerin oder ein Schüler kein Abschlusszeugnis, werden auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über erreichte Teilqualifikationen Zertifikate ausgestellt, die den Vor- und Familiennamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers, die Bezeichnung des Lernmoduls, den Unterrichtsumfang, den Unterrichtszeitraum und die erreichte Endnote enthalten.

(6) Das Ablegen der Meisterprüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Handwerksordnung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Meisterschulverordnung vom 8. April 1994 (GVBl. S. 241, BS 223-1-26) außer Kraft.

(3) Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2009 begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt.

Mainz, den 19. Februar 2009
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
A h n e n

**Landesverordnung
zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen
auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts
Vom 4. März 2009**

Aufgrund

des § 27 Abs. 3 und des § 30 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), geändert durch Verordnung vom 20. August 2008 (BGBl. I S. 1749), und

des § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die der Landesregierung durch § 8 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes erteilten Ermächtigungen zum Erlass oder zur Aufhebung von Rechtsverordnungen werden auf das für die Tierzucht zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes ergehen im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium.

§ 2

Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen für die Durchführung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften wird auf das für die Tierzucht zuständige Ministerium übertragen. Die Bestimmung der zuständigen Behörden und Stellen hat, soweit veterinärhygienische Belange berührt sind, im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium zu erfolgen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet der Tierzucht vom 4. Februar 1992 (GVBl. S. 57, BS 7824-3) außer Kraft.

Mainz, den 4. März 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem
Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung
Vom 4. März 2009**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 7 Abs. 1 Satz 2, des § 43 Abs. 2 Satz 4, des § 82 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 und des § 105 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),

des § 27a Abs. 1 Satz 2, des § 36 Abs. 2 Satz 4 und des § 124b Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 S. 2095), zuletzt geändert

durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),

verordnet die Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird von dem Ministerpräsidenten und den Ministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich verordnet:

§ 1

Zuständigkeit bei der Anerkennung
als Ausbildungsstätte und der
Eignungsfeststellung sowie der Untersagung
des Einstellens, des Ausbildens und der
Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Die Handwerkskammern nehmen für die in § 71 Abs. 1 und 7 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) genannten Berufsbereiche, die Industrie- und Handelskammern für den in § 71 Abs. 2 BBiG genannten Berufsbereich, die Landwirtschaftskammer für den in § 71 Abs. 3 BBiG genannten Berufsbereich, die Rechtsanwaltskammer, die Notarkammern und die Notarkasse für den in § 71 Abs. 4 BBiG jeweils genannten Berufsbereich, die Wirtschaftsprüferkammer und die Steuerberaterkammer für den in § 71 Abs. 5 BBiG jeweils genannten Berufsbereich, die Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landestierärztekammer und Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz für den in § 71 Abs. 6 BBiG jeweils genannten Berufsbereich folgende, den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegenden Aufgaben wahr:

1. die Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BBiG,
2. die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden nach § 30 Abs. 6 BBiG und § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung (HwO),
3. die Entgegennahme der Mitteilung nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BBiG und § 23 Abs. 2 Satz 2 HwO,
4. die Untersagung des Einstellens von Auszubildenden und des Ausbildens nach § 33 BBiG und § 24 HwO,
5. die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 70 Abs. 1 BBiG und § 42q Abs. 1 HwO.

Soweit für die Berufsbereiche mehrere Kammern errichtet wurden, ist die Kammer zuständig, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat. § 71 Abs. 9 BBiG bleibt unberührt.

(2) Für den Berufsbereich des öffentlichen Dienstes nimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Aufgaben wahr.

§ 2

Zuständigkeit für die Berufsbildung
in der Hauswirtschaft

Zuständige Behörde und zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 3

Zuständigkeit für die Berufsbildung
im öffentlichen Dienst

Zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 und § 74 BBiG für

1. die Berufsbildung im öffentlichen Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
2. die Berufsbildung im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 4

Landesausschuss für Berufsbildung

Zuständige Behörde für

1. die Führung der Geschäfte des Landesausschusses für Berufsbildung nach § 82 Abs. 1 Satz 1 BBiG,
2. die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Landesausschusses und der Unterausschüsse nach § 82 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 BBiG,
3. die Genehmigung der Geschäftsordnung nach § 82 Abs. 4 Satz 1 BBiG

ist das für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständige Ministerium.

§ 5

Berufsbildungsausschüsse

(1) Zuständige Behörde für die Berufung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle gemäß § 77 Abs. 2 BBiG und die Berufung der Mitglieder der Unterausschüsse gemäß § 80 Satz 2 und 3 BBiG ist

1. das für die Arbeitsmarktpolitik zuständige Ministerium, soweit die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft ist,
2. das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium, soweit die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gemäß § 3 zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst ist; die Berufung der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit den übrigen fachlich berührten obersten Landesbehörden,
3. die fachlich zuständige oberste Landesbehörde in allen übrigen Fällen.

(2) Zuständige Behörde nach § 43 Abs. 2 Satz 2 und § 44b Satz 3 HwO für die Berufung der dem Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer und dessen Unterausschüssen angehörenden Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen ist das für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständige Ministerium.

(3) Die dem Berufsbildungsausschuss und dessen Unterausschüssen angehörenden Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen werden auf Vorschlag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion berufen.

§ 6

Entschädigungen

Zuständige oberste Landesbehörde nach § 40 Abs. 4 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2 BBiG sowie nach § 34 Abs. 7 Satz 2 und § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 7 HwO ist das Ministerium, das die Aufsicht über die zuständige Stelle führt, bei der der Prüfungs- oder Berufsbildungsausschuss errichtet wird. Die Genehmigung der Höhe einer Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungs- und Berufsbildungsausschüsse erfolgt im Benehmen mit dem für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständigen Ministerium.

§ 7

Prüfungsordnungen

Zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Prüfungsordnung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG und § 38 Abs. 1 Satz 2 HwO ist das Ministerium, das die Aufsicht über die zuständige Stelle führt, die die Prüfungsordnung erlässt.

Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium erteilt.

§ 8 Kammer-Kooperation

Zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung einer Vereinbarung zur Kammerzuständigkeit nach § 71 Abs. 9 Satz 2 BBiG ist das Ministerium, das die Aufsicht über die Kammer führt, der aufgrund der Vereinbarung die Aufgabenwahrnehmung obliegt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 102 Abs. 1 BBiG und § 118 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 HwO ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 10 Übergangsregelung

Anträge und Verfahren betreffend die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabenbereiche, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden sind und deren Zuständigkeit mit dieser Verordnung von der zuständigen Behörde auf die zuständige Stelle übergehen würde, bleiben bis zu ihrer Entscheidung in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Behörde.

§ 11 Ermächtigungen

(1) Die der Landesregierung durch § 7 Abs. 1 Satz 1 BBiG und § 27a Abs. 1 Satz 1 HwO erteilte Ermächtigung, nach

Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsgangs berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, wird auf das für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen und dem für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Ministerium erlassen.

(2) Die der Landesregierung durch § 43 Abs. 2 Satz 3 BBiG und § 36 Abs. 2 Satz 3 HwO erteilte Ermächtigung, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG oder des § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 HwO erfüllen, wird auf das für das Schulwesen zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem für die außerschulische berufliche Aus- und Weiterbildung zuständigen und dem für die jeweilige Berufsbildung zuständigen Ministerium erlassen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 13. Januar 1987 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 251 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 800-2, außer Kraft.

(3) § 11 Abs. 2 tritt am 1. August 2011 außer Kraft.

Mainz, den 4. März 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

Der Minister der Finanzen
Deubel

Der Minister der Justiz
Heinz Bamberger

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
M. Dreyer

Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahn

Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten nach dem Öko-Landbaugesetz
und dem Öko-Kennzeichengesetz
Vom 12. März 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und

des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) wird von der Landesregierung und

aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

§ 1

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist zuständige Behörde

1. im Sinne des § 2 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung und
2. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
 - a) § 13 Abs. 1 bis 3 ÖLG und
 - b) § 4 Abs. 1 und 2 des Öko-Kennzeichengesetzes vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Die der Landesregierung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Öko-Landbaugesetz und dem Öko-Kennzeichengesetz vom 4. Februar 2003 (GVBl. S. 21), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2004 (GVBl. S. 393), BS 7847-11, außer Kraft.

Mainz, den 12. März 2009
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering